

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter**

— Drucksache 7/907 —

A. Problem

Die Vorschrift des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten — PTA-Gesetz — vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 228) ist durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Juli 1971 insoweit für verfassungswidrig erklärt worden, als sie auch auf vorgeprüfte Apothekeranwärter Anwendung findet, die ihre pharmazeutische Vorprüfung vor dem 1. Januar 1950 bestanden haben. Es ist erforderlich, die Rechtsstellung des genannten Personenkreises auf der Grundlage der Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts zu regeln.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Tätigkeit der bis zum 31. Dezember 1949 vorgeprüften Apothekeranwärter entsprechend den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts als selbständiger Beruf geregelt. Es umfaßt darüber hinaus jedoch auch die Tätigkeit derjenigen vorgeprüften Apothekeranwärter, die nach dem 1. Januar 1950 das Vorexamen abgelegt haben, da die tragenden Entscheidungsgründe des Bundesverfassungsgerichts Geltung auch für diesen Personenkreis haben.

(einstimmig)

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund, den Ländern und Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

A. Bericht des Abgeordneten Anbuhl

Der Gesetzentwurf wurde am 16. Juli 1973 eingebracht und nach erster Lesung anlässlich der 48. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. September 1973 an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit überwiesen. Der Ausschuß behandelte den Entwurf in seiner 13. Sitzung am 19. September 1973. Er billigte den Entwurf einstimmig unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des Bundesrates zu § 1, denen die Bundesregierung zugestimmt hat, im übrigen unverändert. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluß vom 28. Juli 1971 § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA-G) vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 228) wegen Verstoßes gegen Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes für nichtig erklärt, soweit er auch solche vorgeprüften Apothekeranwärter betrifft, die ihre pharmazeutische Vorprüfung vor dem 1. Januar 1950 bestanden haben („Altexamierte“). Es handelt sich dabei im wesentlichen um einen Personenkreis, der in den Jahren vor, während und nach dem Zweiten Weltkrieg die pharmazeutische Vorprüfung bestanden hat, auf Grund von Arbeitsdienst, Wehrdienst und anderen Dienstverpflichtungen oder wegen der Wirren der Kriegs- und Nachkriegszeit das Pharmaziestudium nicht aufgenommen hat oder aufnehmen konnte, jedoch die Praktikantentätigkeit in den Apotheken fortsetzte.

Durch das PTA-Gesetz wurden diese Altexamierten in den neu geschaffenen Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten übergeleitet. Sie betrachteten diese Überleitung als eine Herabstufung und damit als einen Verstoß gegen die im Grundgesetz garantierte Berufsfreiheit und erhoben Verfassungsbeschwerden. Das Bundesverfassungsgesetz bestätigte ihre Auffassung und stellte fest, daß ihre bisherige Tätigkeit als selbständiger Beruf anzusehen sei. Da entsprechende Verfassungsbeschwerden nicht vorlagen, hielt es das Bundesverfassungsgericht nicht für geboten zu prüfen, inwieweit dasselbe für vorgeprüfte Apothekeranwärter zu gelten habe, die erst nach dem 31. Dezember 1949 ihre Vorprüfung bestanden haben.

Nach Auffassung der Bundesregierung, der der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit ohne Einschränkung zugestimmt hat, gelten die Gesichtspunkte, die das Bundesverfassungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, auch für diesen Kreis. Wenn es auch im Einzelfall schwer feststellbar ist, ob die Tätigkeiten dieser Personen in der Apotheke als selbständiger Beruf angesehen werden muß oder nicht, so ist ihre Situation im wesentlichen doch die gleiche. Der Grund für ihr Verbleiben in der Apotheke war in den meisten Fällen der Numerus clausus, der seit 1950 an allen Hochschulen der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin hinsichtlich der Zulassung zum Pharmaziestudium besteht. Während der Wartezeit auf die Zulassung

haben außerdem viele vorgeprüfte Apothekeranwärter — der Anteil der weiblichen Berufsangehörigen ist relativ hoch — geheiratet und ziehen die Aufnahme des Studiums nicht mehr ernsthaft in Erwägung. Grundlage für die Verlängerung ihrer Praktikantenzeit waren besondere Beschäftigungserlaubnisse oder Studien-Aufschubbewilligungen. 1968 erfolgte auch bei ihnen die Überleitung in den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten.

Aus diesen Gründen und wegen der unterschiedlichen landesrechtlichen Bestimmungen sowie im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit, in der sich die Tätigkeit der einzelnen vorgeprüften Apothekeranwärter vollzogen hat und weiter vollzieht, ist eine unterschiedliche Regelung hinsichtlich Altexaminierter und nach dem 1. Januar 1950 vorgeprüfter Apothekeranwärter nicht vertretbar. Schließlich werden seit dem Inkrafttreten der Approbationsordnung für Apotheker am 1. Oktober 1971 keine Apothekerpraktikanten mehr zur Ausbildung angenommen. Pharmazeutische Vorprüfungen wird es gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 2 der Approbationsordnung nur noch bis zum 31. Oktober 1974 geben.

Es war daher allein sinnvoll, eine einheitliche Regelung zu schaffen und alle vorgeprüften Apothekeranwärter unabhängig vom Zeitpunkt ihrer pharmazeutischen Vorprüfung gleichzustellen und damit zugleich eine Übergangslösung für einen auslaufenden Beruf zu treffen. Nach außen soll die Gleichstellung durch die einheitliche Berufsbezeichnung „Apothekerassistent“ zum Ausdruck kommen.

Damit ist bereits die wesentliche Vorschrift des § 1 Abs. 1 des Entwurfs genannt. Es erscheint für diesen Personenkreis nicht zumutbar, die Bezeichnung „vorgeprüfter Apothekeranwärter“ als Berufsbezeichnung zu tragen, da sie ursprünglich lediglich das Zwischenstadium in der Berufsausbildung zum Apotheker ausdrücken sollte.

Die Befugnis, die Berufsbezeichnung „Apothekerassistent“ zu führen, beinhaltet insbesondere das Recht, pharmazeutische Tätigkeiten in der Apotheke „unter der Verantwortung“ eines Apothekers auszuüben, während der PTA nur „unter Aufsicht“ des Apothekers arbeiten darf. Damit ist die vom Bundesverfassungsgericht für erforderlich gehaltene Abstufung verwirklicht.

Der Ausschuß befaßte sich eingehend mit der Frage, welche Regelungen hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs der Apothekerassistenten in der Apothekenbetriebsordnung vorgesehen sind. Er ließ sich davon überzeugen, daß es nicht notwendig ist und gesetzessystematisch auch nicht richtig wäre, die Vertretungsbefugnis in dem vorliegenden Entwurf abstrakt festzulegen. Die Vertretungsbefugnis wird nach Auskunft der Bundesregierung vielmehr im einzelnen in der Apothekenbetriebsordnung ge-

regelt werden. So ist vorgesehen, dem Apotheker selbst die Entscheidung darüber zu belassen, in welchem Umfang er dem Apothekerassistenten eine Vertretungsbefugnis erteilen will. Unterschiedliche Auffassungen bestehen noch hinsichtlich der Höchstdauer der Vertretung. Nach Auskunft der Bundesregierung wird sich hier jedoch ein Kompromiß finden lassen, in dem die Dauer der Vertretung auf 14 Tage begrenzt wird. Weiter wird die Approbationsordnung das Nähere über die Wahrnehmung von Nacht-, Not-, Mittags- und Sonntagsdienst bestimmen.

Der Ausschuß billigte auch die in § 2 vorgesehenen Regelungen, wonach die Führung der Berufs-

bezeichnung und die Ausübung pharmazeutischer Tätigkeiten zu untersagen ist, wenn der Apothekerassistent die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht mehr besitzt. Die Vorschrift entspricht im übrigen den Regelungen in §§ 3 und 4 des PTA-Gesetzes.

Den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Entwurfs schloß sich der Ausschuß an. Die Änderung in § 1 Abs. 1 dient der Klarstellung und verhindert, daß sich Absolventen des ersten Prüfungsabschnitts nach der Approbationsordnung für Apotheker vom 23. August 1971 ebenfalls als „vorgeprüfte Apothekeranwärter“ bezeichnen.

Bonn, den 19. September 1973

Anbuhl

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/907 — mit der Maßgabe, daß § 1 folgende Fassung erhält:

§ 1

(1) Personen, die die pharmazeutische Vorprüfung nach der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 150) oder nach der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (Reichsministerialblatt S. 769) bestanden haben (vorgeprüfte Apothekeranwärter), dürfen eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Apothekerassistent“ oder „Apothekerassistentin“ ausüben.

(2) Der Apothekerassistent ist befugt, pharmazeutische Tätigkeiten nach Maßgabe der Apothekenbetriebsordnung in der Apotheke unter der Verantwortung eines Apothekers auszuüben.

im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 19. September 1973

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck

Vorsitzender

Anbuhl

Berichterstatler